

Waldfunktionsbewertung Hechthausen



März 2024

Auftraggeber

NewDev Management GmbH
Birkenweg 9
21258 Heidenau

Auftragnehmer

Ole Albrecht Umweltplanung
Hegelstraße 111
28201 Bremen

Ort: 21755 Hechthausen, Am Bruch

1 Aufgabenstellung

Im Rahmen der Planung einer Solaranlage wurde eine Waldstrukturkartierung in einem Waldabschnitt im Plangebiet vorgenommen, auf deren Grundlage im nachfolgenden Bericht eine Bewertung der Waldfunktionen erfolgt. Da die geplante Fläche der Solaranlage 100 m an verschiedene Waldränder grenzt, werden Waldfunktionsbewertungen benötigt, um einen potentiellen störenden Einfluss zu ermitteln und ggf. auszuschließen.

Bei Flurstück 76/6, Flur 7, Gemarkung Hechthausen, muss ergründet werden, ob es sich um Wald im Sinne des NWaldLG handelt.

2 Methode

Die Bewertung bezieht sich auf folgende Flurstücke:

- Gemarkung Hechthausen, Flur 7, Flurstück 103,5
- Gemarkung Hechthausen, Flur 7, Flurstück 74/1
- Gemarkung Hechthausen, Flur 7, Flurstück 60/1
- Gemarkung Hechthausen, Flur 7, Flurstück 57/1
- Gemarkung Hechthausen, Flur 7, Flurstück 76/6 (unklar ob Wald)

Die Waldfunktionsbewertung erfolgte nach dem Bewertungsverfahren der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG. Es ist zu ermitteln, ob eine geplante Bebauung in 100m Abstand zu den oben genannten Flurstücken sich „störend“ oder „nicht störend“ auf den Wald/Waldrand auswirkt. Folgend ist dies genauer erklärt:

Störend

Störend wirkt eine Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung auf den Waldrand, wenn die Wertigkeit des Waldes (siehe Frage 4) durch die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung verringert wird und dadurch der Waldrand betroffen ist. Dann liegt eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor. Liegt eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor, ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Ziel der Raumordnung nicht gegeben. Der Abstand von 100 m zum Waldrand muss somit eingehalten werden.

Nicht störend

Nicht störend wirkt Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung auf den Waldrand, wenn die Wertigkeit des Waldes durch die geplante Bebauung, Nutzung oder Bauleitplanung nicht verringert wird. Eine Betroffenheit des Waldrandes ist damit nicht vorhanden. Dann liegt keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor. Liegt keine Beeinträchtigung der Waldfunktionen des Waldrandes vor, ist eine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung gegeben. Der Abstand von 100 m zum Waldrand muss somit nicht eingehalten werden.

Tabelle 1: Nutzfunktion (inkl. Infrastruktur und Agrarstruktur).

Wertigkeitsstufe	Prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	Befahrbarer Standort, voll erschlossen, überdurchschnittliche Infrastruktur, günstige Lage, sehr hohe Bonität, leistungsstarker Standort, guter Pflegezustand, forstwirtschaftlich bedeutende Holzart und Holzqualität, Produktivität der Bestände
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	Nicht befahrbarer Standort, unerschlossen, ungünstige Infrastruktur, ungünstige Lage, geringe Bonität, leistungsschwacher Standort, schlechter Pflegezustand, forstwirtschaftlich unbedeutende Holzart und Holzqualität, nicht hiebsreifer Bestand

Tabelle 2: Schutzfunktion (inkl. Lebensraumfunktion, Klimaschutz, Wasserschutz, Bodenschutz und Funktion der Luftreinhaltung).

Wertigkeitsstufe	Prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	Besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, Naturnähe der Waldgesellschaft, strukturreiche oder besonders seltene Wälder, besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung, besonders hoher Totholzreichtum oder vorhandene Totholzinseln, ungestörter alter Waldstandort, besondere Bedeutung hinsichtlich der Lärm-, Immissions- und Klimaschutzfunktion, besondere Bedeutung für Bodenschutz und Gewässerschutz, strukturreicher Waldrand
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, fehlende Naturnähe der Waldgesellschaft, homogene strukturarme Wälder, geringe Bedeutung für die Biotopvernetzung, fehlender Totholzanteil, starke anthropogene Veränderungen, strukturlose Waldrandsituation

Tabelle 3: Erholungsfunktion (inkl. Landschaftsbild).

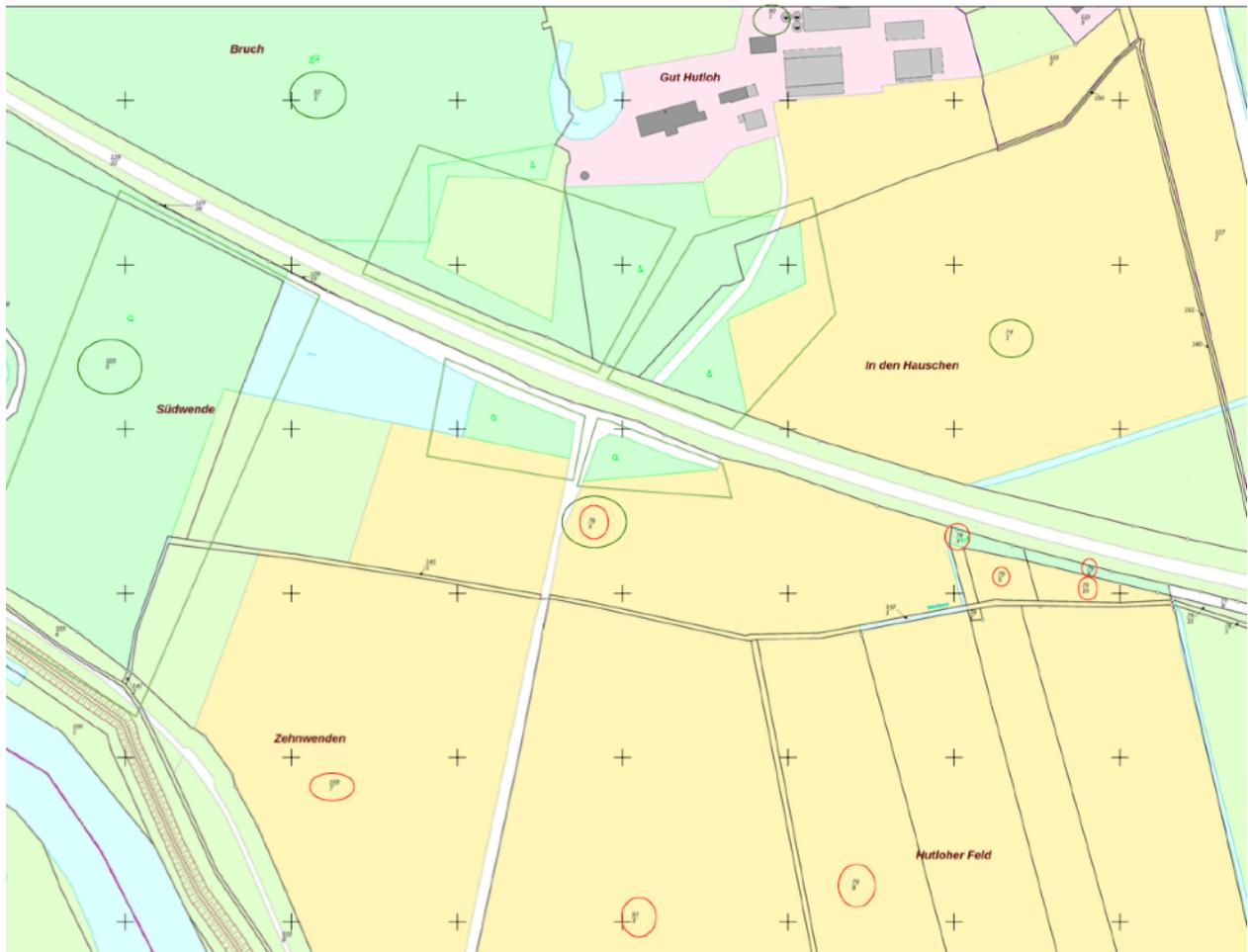
Wertigkeitsstufe	Prägende Merkmale zur Klassifizierung sind insbesondere
4 herausragend	Hoch frequentierter Wald mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Erholung, der Naherholung und des Fremdenverkehrs, Vorranggebiet für Erholung, besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, hoher gestalterischer Wert des Bestandes, touristische Erschließung vorhanden, herausragende Landschaftsbild prägende Bedeutung, Parkwaldung
3 überdurchschnittlich	Bestand mit überdurchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
2 durchschnittlich	Bestand mit durchschnittlicher Tendenz bei den genannten Merkmalen
1 unterdurchschnittlich	Kaum oder unfrequentierter Wald ohne Bedeutung zur Sicherung der Erholung, geringe oder fehlende Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr, keine Bedeutung für das Landschaftsbild, niedriger gestalterischer Wert des Bestandes, fehlende touristische Erschließung, eingeschränkte Betretungsmöglichkeiten

Es wurde eine Beurteilung der Wertigkeit der Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) nach den Wertigkeitsstufen 1–4 durchgeführt (Tabelle 1–3). Für die Einteilung der Schutzfunktion in Wertigkeitsstufen wurden die Ergebnisse der Begehung verwendet.

Lage:

Die zu beurteilenden 5 Flächen liegen südlich des „Gutes Hutloh“ und sind über die Straßen „Am Bruch“ und „Steinbeck“ fußläufig über Landwirtschaftswege oder bzw. über das private Gutsgelände erreichbar. Eine Bahnlinie mit einem für Personen und Fahrzeuge geschlossenen Bedarfsübergang mit Rufanlage trennt die nördlich liegenden Flächen von den südlich liegenden Flächen.

Im Folgenden werden die Flächen einzeln beschrieben und bewertet.



3. Beschreibung und Bewertung der Flurstücke

1. Bruch, Gut, Flurstück 57/1 und 60/1

Die Waldfläche erstreckt sich über mehrere Flurstücke (57/1, 60/1) und wird als zusammenhängendes und in Wechselwirkung stehendes Waldstück betrachtet.

Es schließt an die parkähnlich gestaltete Rasenfläche südlich von dem Gutshofs (Terrassen- und Freizeitanlage) an und besteht aus mehreren Teilstücken. In südlicher Ausdehnung besteht sie zu 20% aus einer jüngeren dichten Fichtenschonung (Lärm- und Sichtschutz), einem älteren Nadelwaldstück zu 20% Anteil und geht dann in einen Laubwald mit 40% Flächenanteil über, der bis zum Bahndamm reicht. In der Westrichtung wird das Waldstück unterbrochen durch eine gestaltete und eingezäunte Rasenfläche, die vom Gut bis zum Bahndamm reicht und den Wald nach Westen unterbricht. Am südlichen Rand zum Bahndamm wird das Waldstück durchzogen von einem Regenwassergraben oder Überlauf (2m Breite / 1,5 m Tiefe) der dann in Richtung zum Gut verläuft.

Das Waldstück ist nur privat zugänglich und wird als Parkwaldung erhalten. Rückwege sind vorhanden. Einschlag wird vorgenommen.





Funktion	Beschreibung	Bewertung
Nutzfunktion	Fichtenaufforstung geringer Wertigkeit, keine Standortgerechten Baumarten, einzelne ältere Eichen mit Rhododendren im Unterbau. Rückwege vorhanden. Parkähnliche Rasenfläche	Durchschnittlich
Schutzfunktion	Heimische und nicht-heimische Baumarten, kein stehendes und liegendes Totholz, geringe BHD, leicht strukturierter Waldrand. Dickung fürs Wild vorhanden.	Durchschnittlich
Erholungsfunktion	Privatbesitz, keine Bedeutung für Naherholung und Tourismus, gewisser gestalterischer Wert, Parkähnliche Gestaltung	Durchschnittlich

Die **Nutzfunktion** wird durch die Bebauung einer angrenzenden Fläche mit einem Solarpark nicht beeinträchtigt und reduziert. Die Zugänglichkeit für Forstmaschinen und Waldarbeiter wird in keiner Weise erschwert. Ebenso entstehen keine Wirkungen des Solarparkes auf Bonität und Holzqualität.

Die **Schutzfunktion** der Fläche wird nicht beeinträchtigt und verringert. In besagten Waldstücken wurden nur ein Potenzial für weit verbreitete, allgegenwärtige Arten festgestellt. Hinweise auf Arten, welche hohe Ansprüche an ihre Lebensraumbedingungen stellen, welche über die Waldparzelle Waldes hinausragen, wurden nicht festgestellt.

Die **Erholungsfunktion** wird nicht verringert und berührt. Durch die gengewärtig vorhandene Bahnstrecke und den Privatbesitz ist das Gebiet bereits zerschnitten und ein Fussgängerverkehr verhindert. Der freie Blick in die Landschaft ist durch den Bahndamm bereits verbaut.

2. In den Hauschen, Flurstück 74/1

Die Waldfläche schließt unmittelbar an die Fläche 1 (Flurstück 57/1 und 60/1) östlich an und wird durch einen Landwirtschaftlichen Weg geteilt, der zum Bahnübergang führt. Die Fläche liegt südlich der Wirtschaftsgebäude des Gutes. Östlich begrenzt durch die landwirtschaftlich genutzten Flächen stehen noch ältere Einzelbäume. Die Fläche ist teilweise schwer zugänglich. Totholz ist östlich vom Wirtschaftsweg vorhanden.





Funktion	Beschreibung	Bewertung
Nutzfunktion	Einzelne hiebsreife Kiefern und Eichen, Befahrbarer Standort, sehr kleine Fläche ohne wirtschaftliche Bedeutung	Durchschnittlich
Schutzfunktion	Heimische Baumarten, einzelnes stehendes und liegendes Totholz, leicht strukturierter Waldrand. Dickung für das Wild vorhanden. Angesamter Unterwuchs aus Holunder und Brombeere. Efeu an Eiche.	Durchschnittlich
Erholungsfunktion	Privatbesitz, keine Bedeutung für Naherholung und Tourismus, gewisser gestalterischer Wert, Parkähnliche Gestaltung	Durchschnittlich

Die **Nutzfunktion** wird durch die Bebauung einer angrenzenden Fläche mit einem Solarpark nicht beeinträchtigt und reduziert. Die Zugänglichkeit für Forstmaschinen und Waldarbeiter wird in keiner Weise erschwert. Ebenso entstehen keine Wirkungen des Solarparkes auf Bonität und Holzqualität.

Die **Schutzfunktion** der Fläche wird nicht beeinträchtigt und verringert. In besagten Waldstücken wurden nur ein Potenzial für weit verbreitete, allgegenwärtige Arten festgestellt. Hinweise auf Arten, welche hohe Ansprüche an ihre Lebensraumbedingungen stellen, welche über die Waldparzelle Waldes hinausragen, wurden nicht festgestellt. Eine Bedeutung für den Wasserschutz und Klimaschutz wird nicht berührt.

Die **Erholungsfunktion** wird nicht verringert und berührt. Durch die gengewärtig vorhandene Bahnstrecke und den Privatbesitz ist das Gebiet bereits zerschnitten und ein Fussgängerverkehr verhindert. Der freie Blick in die Landschaft ist durch den Bahndamm bereits verbaut.

3. Am Bahnübergang, Hutloher Feld, Flurstück 76/6

Die Waldfläche liegt südlich vom Bahndamm und östlich vom Wirtschaftsweg direkt am Bahnübergang. Auf der Fläche stehen zusätzlich zur jungen Bahndammbeplanzung nur wenige Restbäume.





Nach Niedersächsischem Waldgesetz: §1 (3) *Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansammlung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.*

Die begutachtete Fläche weist kein eigenes Binnenklima auf, da sie nur ca. 10 m Breite aufweist. Wind und Sonne beeinflussen ungehindert das Mikroklima des Standortes. Es handelt sich damit nicht nach Wald im Sinne des NWaldG. Eine weitere Bewertung kann daher unterbleiben. Eine Beeinträchtigung ist damit ebenfalls ausgeschlossen.

4. Flurstück 103/5

Die Waldfläche liegt südlich vom Bahndamm und an der gesperrten Straße Südwende. Als großes zusammenhängendes Waldstück verfügt es über einen fast vollständigen älteren Laubwaldbestand von hoher Qualität. Es wird begrenzt nördlich durch den Wirtschaftsweg und den Bahndamm. Östlich und südlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich durch eine Fortsetzung des Laubwaldes. Es ist kein Totholz vorhanden. Ein gut befahrbarer Standort. Fußgänger nutzen die Waldwege zur Naherholung, doch hauptsächlich den Waldweg 138/1 um zur Oste zu gelangen.



Funktion	Beschreibung	Bewertung
Nutzfunktion	Buchenforst mit eingestreuter Eiche und Kiefer, Befahrbar, bewirtschaftet und gepflegt	Überdurchschnittlich
Schutzfunktion	Heimische Baumarten, geringe BHD, kein stehendes und liegendes Totholz, kein strukturreicher Waldrand	Durchschnittlich
Erholungsfunktion	Kaum Bedeutung für die Naherholung und Tourismus, Erschlossen über Weg am Bahndamm, Regelmässig frequentiert von Anwohnern mit Hunden, gewisse Bedeutung für das Landschaftsbild	Durchschnittlich

Die **Nutzfunktion** wird durch die Bebauung einer angrenzenden Fläche mit einem Solarpark nicht beeinträchtigt und reduziert. Die Zugänglichkeit für Forstmaschinen und Waldarbeiter wird in keiner Weise erschwert. Ebenso entstehen keine Wirkungen des Solarparkes auf Bonität und Holzqualität.

Die **Schutzfunktion** der Fläche wird nicht beeinträchtigt und verringert. In besagten Waldstücken wurden nur ein Potenzial für weit verbreitete, allgegenwärtige Arten festgestellt. Hinweise auf Arten, welche hohe Ansprüche an ihre Lebensraumbedingungen stellen, welche über die Waldparzelle Waldes hinausragen, wurden nicht festgestellt. Eine Bedeutung für den Wasserschutz und Klimaschutz wird nicht berührt.

Die **Erholungsfunktion** wird nicht verringert und berührt. Am Flurstück 103/5 ist zur Zeit keine Vorbelastung der Erholungsfunktion am Waldrand erkennbar doch wird durch die Bebauung der Fläche mit einem Solarpark im Vergleich zur aktuellen intensiven Landwirtschaftlichen Nutzung auch keine Beeinträchtigungen der Funktion erkennbar. Ein hoch frequentierter Weg zur Oste im Flurstück wird nicht beeinträchtigt und der Erholungswert des Flurstückes nicht geschmälert.

4. Fazit

Insgesamt 5 Flurstücke wurden begutachtet, beschrieben und bewertet. Bei Flurstück 76/6 konnte begründet werden, dass es sich um **keinen** Wald im Sinne des NWaldLG handelt.

Die **Nutzfunktion** wird durch die Bebauung einer angrenzenden Fläche mit einem Solarpark nicht beeinträchtigt und reduziert. Die Zugänglichkeit für Forstmaschinen und Waldarbeiter wird in keiner Weise erschwert. Ebenso entstehen keine Wirkungen des Solarparkes auf Bonität und Holzqualität.

Die **Schutzfunktion** der Parzellen wird nicht beeinträchtigt und verringert. In besagten Waldstücken wurden nur ein Potenzial für weit verbreitete, allgegenwärtige Arten festgestellt. Hinweise auf Arten, welche hohe Ansprüche an ihre Lebensraumbedingungen stellen, welche über die Waldparzelle Waldes hinausragen, wurden nicht festgestellt. Ein konventionell bewirtschafteter Acker bietet der Natur kaum bis keinen Lebensraum mehr. Allenfalls Randstreifen, Fehlstellen bieten Lebensraum für Wildkräuter oder Sonderereignisse wie Pflügen bieten Lebensraum und/oder Nahrungsangebot für Tiere. Durch die Flächennutzungsänderung der überplanten Parzelle von Acker auf Solarpark kann daher von einer leichten Erhöhung der Schutzfunktion auf den Waldrand auszugehen. Durch den zu erwartenden höheren Strukturreichtum, das Ausbleiben des Pflügens, Düngen und Befahren mit schweren Maschinen ist mit einer Erholung des Bodenlebens zu rechnen, was sich positiv auf die Insekten- und Vogelfauna des Waldrandes auswirken kann.

Die **Erholungsfunktion** wird nicht verringert und berührt. Durch die gengewärtig vorhandene Bahnstrecke ist das Gebiet bereits zerschnitten und ein Fussgängerverkehr und Blick in die Freie Landschaft für die Flurstücke 74/1, 60/1 und 57/1 verhindert und durch den Bahndamm bereits verbaut. Am Flurstück 103/5 ist zur Zeit keine Vorbelastung der Erholungsfunktion am Waldrand erkennbar. Durch die Bebauung der Fläche mit einem Solarpark im Vergleich zur aktuellen intensiven Landwirtschaftlichen Nutzung keine Herabsetzung der Funktionsbewertung erkennbar.

Bei den Flurstücken: Flurstück 103/5, Flurstück 74/1, Flurstück 60/1, und Flurstück 57/1 konnte keine Beeinträchtigungen der Nutz-, Schutz, und Erholungsfunktion erkannt werden. Damit ist das Vorhaben als

„nicht störend“

auf den Wald und Waldrand zu betrachten.

5. Quellen

Drachenfels, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4, 326 Seiten.

Niedersächsische Staatskanzlei (Hrsg.) (2016): Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG, in: Niedersächsisches Ministerialblatt 66. (71.) Jahrgang, Nr. 43, S. 1094.